L. 372.

IV. KURENDA SZKOLNA.

1864.

Obwieszczenia konkursowe.

L. 304. W celu obsadzenia *posady nauczyciela* i *organisty* przy szkole trywialnéj w *Ostrowy*, Obwodu Tarnowskiego, Dekanatu Mieleckiego, *patronatu rządowego*, do któréj jest przywiązana roczna pensya w kwocie 178 złr. 50 kr. a. w. w skutek rozporządzenia c. k. Komisyi Namiestniczéj Krakow. z dnia 19. marca 1864. do L. 8041, rozpisuje się konkurs z *terminem do 15. maja 1864.*

Tarnów dnia 2. kwietnia 1864.

L. 332. Tożsamo na obsadzenie *posady nauczyciela i organisty* przy szkole trywialnéj w *Lipniku*, Obwodu Wadowskiego, *patronatu prywatnego*, do któréj przywiązaną jest roczna pensya w ilości 211 złr. 15 kr. a. w. — oraz i *pomocnika szkolnego*, z roczną płacą 126 złr. a. w. w skutek rozporządzenia krakowsk. c. k. Komisyi Namiestniczéj z dnia 25. Marca 1864, do L. 6691. z *terminem do 30. Maja 1864.*

Ubiegający się o te posady, mają prośby swoje własnoręcznie napisane i dokumentami należytemi co do uzdolnienia i zasług opatrzone, Władzy Konsystorskiéj za pośrednictwem Zwierzchności właściwych przedłożyć.

Tarnów dnia 9. kwietnia 1864.

L. 258.

Książeczkę: „Anleitung zur Behandlung der russischen Rechnungsmaschine“ dopiero wyszłą, wprowadzić w używanie szkolne.

Względem téj książeczki w szkołach ludowych, za pomocą jednak innéj: „Methodik des Kopfrechnens“... następujące Rozporządzenie Wys. c. k. Namiestniczéj Komissyi Krakow. pod d. 9. Mar. 1864. L. 4540. do Nas zawitało: „Im Wiener Schulbücherverlage ist soeben eine“ Anleitung zur Behandlung der sogenannten russischen Rechnungsmaschine“ in deutscher Sprache erschienen, und um 14. kr. per Exemplar zu beziehen.

Das Hochwürdige bischöfliche Consistorium wird in Folge Erlaßes des h. k. k. Staats-Ministeriums vom 11. Februar l. J. Z. 1183. ersucht, wegen Benützung dieses Hülfsbüchleins in den Volksschulen, das Geeignete veranlaßen zu wollen, wobei nicht unerwähnt bleiben kann, daß zum richtigen Verständnisse dieses Büchleins das Buch „Methodik des Kopfrechnens“ unumgänglich notwendig ist“.

Stósownie do powyższego Rozporządzenia polecam Szan. Nauczycielstwu nabywanie i używanie obydwóch książeczek ku najstósowniejszemu postępowaniu z przyrządem do rachowania rosyjskim....

Tarnów 17. Mar. 1864.

L. k. 4142 z r. 1863.

Ustawa względem urządzenia stosunków zamieszkania z 3. Grud. 1863, L. 105. Gesetz betreffend die Regelung der Heimatsverhältnisse.

W Dziennika Praw Państwa zeszycie XLIII. z 10. Grud. 1863 znajduje się Ustawa o urządzeniu tych stosónków, w skutek porozumienia się z Radą Państwa usankcyowana, z której dla oświécenia tak Szan. Duchowieństwa jako i Nauczycielstwa częściowego polecilísmy wydrukować niektóre ustępy, jako to:

I. „Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen."

„§. 1. Das Heimatrecht in einer Gemeinde gewährt in derselben das Recht des ungestörten Aufenthaltes und den Anspruch auf Armenversorgung."

„§. 2. Nur Staatsbürger können das Heimatrecht in einer Gemeinde erwerben. Jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein. Das Heimatrecht kann ihm aber nur in Einer Gemeinde zustehen."

„II. Abschnitt. Von der Begründung, Veränderung und dem Verluste des Heimatrechtes."

„§. 5. Das Heimatrecht wird begründet: 1. Durch die Geburt (§. 6.); 2. durch die Verehelichung (§. 7); 3. durch die Aufnahme in den Heimatverband (§§. 8—9); 4. durch die Erlangung eines öffentlichen Amtes (§. 10)."

„§. 6. Eheliche Kinder erlangen in jeder Gemeinde das Haimatrecht, in welcher der Vater zur Zeit ihrer Geburt heimatberechtigt ist, oder, falls er früher verstorben, zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Uneheliche Kinder sind in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht.

Legitimirte Kinder, in soferne sie nicht eigenberechtigt sind, werden in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihr Vater zur Zeit der stattfindenden Legitimation das Heimatrecht besitzt."

„§. 7. Frauenspersonen erlangen durch die Verehelichung das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihr Ehegatte heimatberechtigt ist."

„§. 8. Das Heimatrecht wird durch ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband erworben.

Ueber das Ansuchen hierum entscheidet mit Ausschluß jeder Berufung lediglich die Gemeinde.

Die Aufnahme in den Heimatverband darf jedoch weder auf eine bestimmte Zeit beschränkt, noch unter einer den gesetzlichen Folgen des Heimatrechtes abträglichen Bedingung ertheilt werden.

Jede solche Beschränkung oder Bedingung ist nichtig und als nicht beigesetzt zu betrachten."

„§. 9. Zur Einführung einer Gebühr für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatverband, sowie zur Erhöhung einer solchen schon bestehenden Gebühr ist ein Landesgesetz erforderlich.

Die Gebühr hat in die Gemeindecasse einzufließen."

„§. 10. Definitiv angestellte Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte, Geistliche und öffentliche Lehrer erlangen mit dem Antritte ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in welcher ihnen ihr ständiger Amtssitz angewiesen wird."

„§. 11. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte folgt die Ehefrau, in soferne sie nicht gerichtlich geschieden ist, dem Ehemanne und sie behält auch als Witwe das Heimatrecht in jener Gemeinde, in welcher der Gatte zur Zeit seines Ablebens heimatberechtigt war.

Gerichtlich geschiedene oder getrennte Ehefrauen behalten das Heimatrecht, welches sie zur Zeit der gerichtlichen Scheidung oder Trennung hatten.

Wird eine Ehe für ungiltig erklärt, so tritt die Frauensperson, die in dieser Ehe gestanden war, in jene Heimatverhältnisse zurück, in welchen sie sich bis zum Eingehen der Ehe befunden hat."

„§. 12. Bei Veränderungen in dem Heimatrechte der Eltern folgen eheliche und legitimirte Kinder dem Vater und uneheliche der Mutter, wenn sie nicht eigenberechtigt sind

Die eigenberechtigten Kinder bleiben aber in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher sie bei Erlangung der Eigenberechtigung heimatberechtigt waren.

Uneheliche Kinder, welche bei der Verehelichung ihrer Mutter nicht legitimirt werden, behalten, wenn sie auch zur Zeit dieser Verehelichung nicht eigenberechtigt sind, das Heimatrecht, welches sie bis dahin hatten."

„§. 13. Der Tod des ehelichen Vaters oder der unehelichen Mutter ändert nichts an dem Heimatrechte der Kinder."

„§. 14. Militärpersonen werden bezüglich des Heimatrechtes, welches ihnen bei ihrem Eintritte in den Militärdienst und nach ihrem Austritte aus demselben zusteht, nach dem gegenwärtigen Gesetze beurtheilt."

„§. 15. Wer die Staatsbürgerschaft verliert, wird seines Heimatrechtes dadurch verlustig."

„§. 16. Sollte eine Person, welche die Staasbürgerschaft verloren hat, in Folge von Staasverträgen wieder übernommen werden müssen, oder sollte sie in den österreichischen Staat, um daselbst zu verbleiben, wiederkehren und kann deren Uebernahme von einem anderen Staate nicht erzielt werden, so tritt sie in das Heimatrecht zurück, welches sie vor dem Verluste der Staatsbürgerschaft hatte.“

„§. 17. Das Heimatrecht in einer Gemeinde erlischt durch die Erwerbung des Heimatrechtes in einer anderen Gemeinde.

Die Verzichtleistung auf das Heimatrecht ist ohne Wirkung, lo lange nicht der Verzichtleistende anderwärts ein Heimatrecht erworben hat.“

III. Abschnitt. Von der Behandlung der Heimatlosen.“

„§. 19. Die Heimatlosen, d. i. solche Personen, deren Heimatrecht zur Zeit nicht erweislich ist, sind in nachstehender Reihenfolge zuzuweisen:

1. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Abstellung zum Militär oder ihres freiwilligen Eintrittes in dasselbe befunden haben;

2. derjenigen Gemeinde, in welcher sie sich vor dem Zeitpunkte des zur Frage gekommenen Heimatrechtes am längsten, wenigstens aber ein halbes Jahr ununterbrochen und bei gleichem Aufenthalte in zwei oder mehreren Gemeinden zuletzt, nicht unfreiwillig aufgehalten haben;

3. derjenigen Gemeinde, in welcher sie geboren sind; oder bei Findlingen, in welcher sie aufgefunden wurden; oder bei solchen in der Verpflegung einer öffentlichen Findelanstalt stehenden oder gestandenen Personen, deren Geburts- oder Fundort unbekannt ist, in welcher sich diese Anstalt befindet;

4. derjenigen Gemeinde, in welcher sie zur Zeit des zur Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen werden.“

C. d. n.

Z Konsystorza Biskupiego,

Tarnów dnia 21. Kwiet. 1864.

Józef Alojzy,
Biskup Tarnowski

Jan Figwer,
Kanclerz prow.

Tarnów i Jasło. Drukiem A. Rusinowskiego, 1864.